



Maßnahmen der spanischen Regierung zur Bekämpfung des COVID-19

In der äußerst dynamischen Entwicklung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus COVID-19 hat die spanische Staatsregierung am vergangenen Samstag, 14. März 2020 den Alarmzustand ausgerufen. Dieser Alarmzustand wird zunächst für 15 Tage ausgerufen, kann aber seitens des Parlaments verlängert werden.

Der Alarmzustand wurde für das gesamte spanische Staatsgebiet ausgerufen. Zudem wurde am Montag, den 16. März 2020, beschlossen, die spanischen Staatsgrenzen zu schließen, so dass der Grenzverkehr aufs Minimumbeschränkt wird. Ausgenommen hiervon ist u.a. der Handelsverkehr.

Die wesentlichen Regelungen im Rahmen des Alarmzustands sowie der begleitenden gesetzlichen Regelungen der COVID-19-Krise sind:

I. Allgemeines:

Es handelt sich um eine Notrechtsverordnung, in deren Rahmen gewisse Grundrechte ausgesetzt werden können, die staatliche Gewalt auf wenige Gremien konzentriert wird und auch Beschlagnahmungen gewisser Industrien (z.B. privater Krankenhäuser, oder aber anderer Versorgungsindustrien etc.) durchgesetzt werden können.

II. Einschränkung der Bewegungsfreiheit:

Es ist grundsätzlich allen Bewohnern Spaniens untersagt, den öffentlichen Raum zu betreten und zu nutzen, d.h. die Bevölkerung ist verpflichtet, in ihren Häusern zu verbleiben (Ausgangssperre), mit Ausnahme von

- Einkauf von Lebensmitteln
- Zur medizinischen Versorgung
- Weg zum Arbeitsplatz und zurück
- Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnort
- Erledigung von Bankgeschäften etc.
- Versorgung und Pflege von Bedürftigen, Alten, Minderjährigen etc.
- Analoge Zwecke, höhere Gewalt, Notsituationen

Im Rahmen der vorherigen Zwecke dürfen auch Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen genutzt werden.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird von den öffentlichen Ordnungskräften, einschließlich des Militärs überwacht, bei Zuwiderhandlungen werden Strafen ausgesprochen.

III. Schließung von Öffentlichen Einrichtungen, Schulen und Universitäten, Geschäftslokalen, Kürzung öffentlichen Transports:

Sämtliche Bildungseinrichtungen wurden geschlossen, nach Möglichkeit soll die Ausbildung durch Online-Formate fortgesetzt werden.

Sämtliche Geschäftslokale, Gastronomie, der Einzelhandel werden geschlossen. Ausgenommen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, der medizinischen Versorgung sowie anderer Grundbedürfnisse. Wo der Handel aufrecht erhalten bleibt, ist auf die Einhaltung eines hygienischen Mindeststandards zu achten. Der Online-Handel bleibt aufrechterhalten.

Der Behördenverkehr ist bis auf eine Notversorgung geschlossen.

Museen bleiben geschlossen, Sportveranstaltungen, Volksfeste u.Ä. sind abgesagt.

Der öffentliche Transport ist weitgehend eingeschränkt und um 50 % reduziert worden, nicht hingegen der Nahtransport, da somit die notwendigen Beförderungen mit möglichst großen Kapazitäten durchgeführt werden sollen, um den Kontakt der einzelnen Passagiere so gering wie möglich zu halten.

IV. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Verfahrensfristen, materiell-rechtliche Fristen:

Grdsl. sind sämtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausgesetzt, d.h. Fristen sind unterbrochen, die Fristenlauf wird frühestens nach Beendigung des Alarmzustands fortgesetzt.

Daneben sind auch materiell-rechtliche Fristen unterbrochen, z.B. Verjährungs- oder Verfallsfristen aller Arten und Rechte.

V. Erste wirtschaftliche Maßnahmen:

Vorbehaltlich weiterreichender Maßnahmen, deren Bekanntgabe für den 17. März angekündigt sind, hat der spanische Gesetzgeber im Laufe der vergangenen Woche erste Maßnahmen bekanntgegeben:

- Zinsfreie Aufschiebung der Zahlung von Steuerschulden für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten (Ausnahme Großunternehmen, ab 6 Mio. € Umsatz) bis zu einer Höhe von 30.000,-€ auf Beantragung hin.
- Anerkenntnis der Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Quarantäne als Berufserkrankung.
- Einräumung gewisser staatlicher Kreditlinien für den Sektor der Touristik zur Sicherung deren Liquidität.

Es werden weitere Regelungen insbesondere zu den Bereichen der Flexibilisierung der Beantragung von Kurzarbeit und weiterreichende Kredithilfen zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen erwartet.

Stand: 16. März 2020



Die Kanzlei Marimón Abogados wurde 1931 gegründet. Die Firma, mit Sitz in Barcelona, Madrid und Sevilla ist auf allen Rechtsbereichen fachkundig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Anwälte, alle Mitglieder unserer Kanzlei stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Barcelona -

Aribau, 185
08021
Tel.: +34 934 157 575

Madrid -

Paseo de Recoletos, 16
28001
Tel.: +34 913 100 456

Sevilla -

Balbino Marrón, 3
Planta 5ª-17
(Edificio Viapol)
41018
Tel.: +34 954 657 896

www.marimon-abogados.com

Dieses Dokument enthält rechtliche Informationen, die von Marimón Abogados erstellt wurde. Die hierin enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Die geistigen Eigentumsrechte (intellectual property rights) des Dokumentes liegen bei Marimón Abogados. Dieses Dokument darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Marimón Abogados weder ganz noch teilweise vervielfältigt, verteilt oder in irgendeiner Weise verwendet werden.